



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0541 - 981 091 00
E-Mail: info@m-tours.de



Wir empfehlen den
Abschluss einer
Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert
Sie hierzu gerne.

Reisetermin: 25.12. - 27.12.2025

Unterkunftsart/Preis | Hotel Hafen Hamburg:

p.P.

Doppelzimmer	660,- €
Belegung: 2 Personen	
Einzelzimmer	800,- €
Belegung: 1 Person	
Einzelzimmer klein	800,- €
Belegung: 1 Person	

Zusatzleistungen

Ein Wintermärchen - 0,- €

Reisebedingungen von M-TOURS Erlebnisreisen

ab dem 01.05.2024



Auszug aus den Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen der M-TOURS Erlebnisreisen GmbH (nachstehend M-TOURS Erlebnisreisen genannt)

Die vollständigen Reisebedingungen finden Sie unter <https://www.m-tours.de/agb>. Sie werden Bestandteil des zwischen M-TOURS Erlebnisreisen und dem Kunden geschlossenen Vertrages und ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde M-TOURS Erlebnisreisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelde auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Kunde vom Reiseveranstalter i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde.

1.4 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch M-TOURS Erlebnisreisen zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird M-TOURS Erlebnisreisen dem Kunden die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln bzw. in den Fällen des Art. 250 § 6 I EGBGB in Papierform aushändigen.

1.5 Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von M-TOURS Erlebnisreisen vor, an das M-TOURS Erlebnisreisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern M-TOURS Erlebnisreisen auf die Änderungen hingewiesen und im Übrigen seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat. Die Annahme des Kunden erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder vollständige Zahlung gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen.

1.6 M-TOURS Erlebnisreisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Pauschalreiseverträgen, die im sogenannten Fernabsatz abgeschlossen wurden (z.B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte (siehe hierzu auch Ziffer 6.). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Kunde den Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen hat, es sei denn, die Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehenden Wunsch des Kunden geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ebenfalls kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 M-TOURS Erlebnisreisen hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der bei Deutscher Reisesicherungs-fonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, abgeschlossen.

2.2 Mit Zustandekommen des Reisevertrages und der Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von §§ 651r, 651t BGB, der Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und

hervorgehobener Weise enthält, hat der Kunde in der Regel eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zusätzlich etwaiger Kosten einer abgeschlossenen Versicherung zu leisten. Liegt dem Reisevertrag ein individuell unterbreitetes Angebot zugrunde, gilt abweichend von dieser Regelung die dort ausgewiesene Anzahlungshöhe. Von M-TOURS Erlebnisreisen lediglich vermittelte Leistungen können je nach Zahlungsbedingungen der Leistungsträger abweichende Fälligkeiten haben, über die der Kunde vor Vertragsschluss informiert wird.

2.3 Abweichend von Ziff. 2.2 kann der volle Reisepreis für eine Pauschalreise auch ohne die Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Reisepreis 500 EUR nicht übersteigt.

2.4 Die Anzahlung ist 14 Tage nach Buchung fällig. Der restliche Reisepreis ist 4 Wochen vor Abreise fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den Gründen von Ziff. 9.b abgesagt werden kann. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Kunde die zusätzlich anfallenden Gebühren für Auslandsüberweisungen vollständig zu tragen. Bei Buchungen, die weniger als zwei Wochen vor Reiseantritt vorgenommen werden, ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung der Rechnung inkl. des Sicherungsscheines fällig.

2.5 Prämien für vermittelte Versicherungen, Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort fällig. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z.B. Visagebühren) werden, sobald der Kunde M-TOURS Erlebnisreisen mit der Visabeantragung beauftragt hat, ebenfalls unmittelbar in Rechnung gestellt und fällig.

2.6 Die Reiseunterlagen werden ausschließlich nach erfolgter Gutschrift des gesamten Reisepreises auf dem Konto von M-TOURS Erlebnisreisen ausgehändigt oder zugesandt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht M-TOURS Erlebnisreisen gegenüber dem Kunden ein.

Leistungsverweigerungsrecht zu.

2.7 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht fristgerecht, so ist M-TOURS Erlebnisreisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden die Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu berechnen.

M-TOURS Erlebnisreisen behält sich vor, die durch die Nicht- bzw. die unvollständige Zahlung anfallenden Mehrkosten (z. B. Bankgebühren, Rücklastschriftgebühren, etc.) weiterzubelasten und bei erfolgter Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 3 € zu erheben.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

2.8 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h., wenn zwischen Buchung und Reisebeginn 28 Tage oder weniger liegen, ist der Reisepreis Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Sicherungsscheines zu zahlen.

2.9 Bei Währungsumrechnungen gilt der Kurs des Abrechnungsdatums und nicht der des Datums der Buchung. M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht für Kursdifferenzen. Bei Belastung im Ausland können zusätzliche Gebühren von der Bank erhoben werden.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von M-TOURS Erlebnisreisen sowie aus den

entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung und den gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gemachten Angaben. Etwaige Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von M-TOURS Erlebnisreisen auf einem dauerhaften Datenträger.

3.2 Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von M-TOURS Erlebnisreisen herausgegeben werden, sind für M-TOURS Erlebnisreisen nicht bindend.

3.3 Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen von M-TOURS Erlebnisreisen abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Kundenwünsche müssen durch M-TOURS Erlebnisreisen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

3.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von M-TOURS Erlebnisreisen (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen, etc.).

4. Leistungsänderungen

4.1 M-TOURS Erlebnisreisen behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung oder Abweichung der Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erklären.

4.2 M-TOURS Erlebnisreisen verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich gem. § 651f II BGB auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Reise ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn M-TOURS Erlebnisreisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen geltend zu machen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Preisänderungen

M-TOURS Erlebnisreisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung, Einreise-, Aufenthalts- und Eintrittsgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann M-TOURS Erlebnisreisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann M-TOURS Erlebnisreisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann M-TOURS Erlebnisreisen vom Kunden verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang

mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und Eintrittsgebühren gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für M-TOURS Erlebnisreisen verteuert hat.

5.4 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat M-TOURS Erlebnisreisen den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn M-TOURS Erlebnisreisen eine solche Reise ohne Mehrpreis anbieten kann. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung des Reisepreises durch M-TOURS Erlebnisreisen geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.5 M-TOURS Erlebnisreisen ist gem. § 651f IV BGB verpflichtet, bei einer Verringerung der unter Ziff. 5.1-5.3 genannten Kosten den daraus resultierenden und vom Kunden bezahlten Mehrbetrag unter Abzug der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten an den Kunden zu erstatten.

6. Reiserücktritt durch den Kunden

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen zu erklären. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist grundsätzlich formlos möglich. Dem Kunden wird jedoch empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

6.2 Bei einem Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise steht M-TOURS Erlebnisreisen anstelle des Reisepreises eine Rücktrittsentschädigung zu (§ 651h BGB), sofern M-TOURS Erlebnisreisen den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S.d. § 651h III BGB vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und ihre Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3 M-TOURS Erlebnisreisen kann anstelle des konkret berechneten

Entschädigungsanspruchs die folgende

pauschalierte Rücktrittsentschädigung

geltend machen:

a) Busreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn 25%

ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 30%

ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 40%

ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 55%

ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75%

ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%

ab 1. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt

90% des Reisepreises

b) Flugreisen Europa

bis 61 Tage vor Reisebeginn 10%

ab 60. - 46. Tag vor Reisebeginn 30%

ab 45. - 31. Tag vor Reisebeginn 60%

ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 70%

ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%

am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt

(no-show) 90% des Reisepreises
c) Schiffs- und Pauschalreise
bis 90 Tage vor Reiseantritt 20 %
ab 89. - 31. Tag vor Reisebeginn 40 %
ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 85 %
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt
(no-show) 90 % des Reisepreises
d) Zugpauschalreisen
bis 45 Tage vor Reiseantritt 10 %
ab 44. - 30. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn 75 %
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt
(no-show) 90 % des Reisepreises
f) Pauschalreisen mit eigener Anreise
sowie Reisen in Verbindung mit
Eintrittskarten
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25 %
ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 40 %
ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 55 %
ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75 %
ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80 %
ab 1. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt
90 % des Reisepreises.
6.4 Zusätzlich kann der Preis vermittelter
Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa) in
voller Höhe anfallen.
6.5 Bei einer Berechnung nach Ziff. 6.3
bleibt dem Kunden unbenommen, den
Nachweis zu führen, dass M-TOURS
Erlebnisreisen im Zusammenhang mit
dem Rücktritt keine oder wesentlich
geringere Kosten entstanden sind.
6.6 M-TOURS Erlebnisreisen kann anstelle
der unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen
einen konkret berechneten
Entschädigungsanspruch als Ersatz für
die getroffenen Reisevorkehrungen und
für seine Aufwendungen geltend machen,
sofern der M-TOURS Erlebnisreisen
entstandene Schaden deutlich höher
ausfällt, als die unter Ziff. 6.3 genannten
Pauschalen. Maßgeblich für die
Berechnung des Ersatzes ist der
Reisepreis unter Abzug der ersparten
Aufwendungen und etwaigen
anderweitigen Verwendungen der
Reiseleistungen. In diesem Fall wird
M-TOURS Erlebnisreisen die konkrete
Entschädigung berechnen und
begründen.

7. Umbuchungen

7.1 Ein Anspruch des Kunden, nach
Vertragsabschluss, auf Änderungen
hinsichtlich des Reisetermins, des
Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts,
der Unterkunft, der Beförderungsart oder
der Fluggesellschaft besteht nicht, sofern
M-TOURS Erlebnisreisen seine
vorvertraglichen Informationspflichten
gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat.
Sollen auf Wunsch des Kunden nach
Vertragsabschluss und bis zum 60. Tag
vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich
des Reisetermins, des Ortes des
Reiseantritts, der Unterkunft, der
Beförderungsart oder der Fluggesellschaft
vorgenommen werden, wird M-TOURS
Erlebnisreisen dem Kunden die
tatsächlich anfallenden Kosten pro
Kunden berechnen. Zusätzlich gilt ein
Bearbeitungsentgelt von € 30,00 pro
Person als vereinbart.
7.2 Umbuchungswünsche des Kunden,
die ab dem 59. Tag vor Reiseantritt
erfolgen, können, sofern ihre
Durchführung überhaupt möglich ist, nur
nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß
Ziffer 6. zu den dort genannten
Bedingungen und gleichzeitiger
Neuanmeldung durchgeführt werden.
Dieses gilt nicht bei
Umbuchungswünschen, die nur
geringfügige Kosten verursachen.
7.3 Umbuchungswünsche/Änderungen,
die nur geringfügige Kosten verursachen,
werden mit € 30 pro Person in Rechnung
gestellt. Geringfügige Änderungen sind
z.B. Änderung der Verpflegungsleistung,
der Zimmerkategorie oder Ähnliches.
7.4 Umbuchungswünsche hinsichtlich des
Reiseziels sind grundsätzlich nur durch
den Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)
zu den in Ziffer 6. genannten
Bedingungen und nachfolgendem
Neuabschluss möglich.
7.5 Es bleibt dem Kunden unbenommen,
den Nachweis zu führen, dass M-TOURS
Erlebnisreisen keine oder wesentlich
niedrigere Kosten entstanden sind.

9. Rücktritt und Kündigung durch M-TOURS Erlebnisreisen

M-TOURS Erlebnisreisen kann in
folgenden Fällen vor Antritt der Reise
vom Reisevertrag zurücktreten oder nach
Antritt der Reise den Reisevertrag
kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der
Reisende die Durchführung der Reise
ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig
stört oder wenn er sich in solchem Maße
vertragswidrig verhält, dass die sofortige
Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt
ist. Kündigt M-TOURS Erlebnisreisen
deshalb den Vertrag, so behält M-TOURS
Erlebnisreisen den Anspruch auf den
Reisepreis, muss sich jedoch den Wert
der ersparten Aufwendungen sowie
diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die
er aus einer anderweitigen Verwendung
der nicht in Anspruch genommenen
Leistung erlangt werden.

b) Bei Nichterreichen einer
ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl,
wenn in der Reiseausschreibung für die
entsprechende Reise auf eine
Mindestteilnehmerzahl und die Frist,
binnen derer der Rücktritt durch
M-TOURS Erlebnisreisen möglich ist,
hingewiesen wurde, in der im Vertrag
bestimmten Frist, spätestens jedoch

- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer
Reisedauer von mehr als 6 Tagen,

- 7 Tage vor Reisebeginn bei einer
Reisedauer von mindestens 2 und
höchstens 6 Tagen

- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer
Reisedauer von weniger als 2 Tagen.

In jedem Fall ist M-TOURS Erlebnisreisen
verpflichtet, den Kunden unverzüglich
nach Eintritt der Voraussetzung für die
Nichtdurchführung der Reise hiervon in
Kenntnis zu setzen und ihm die
Rücktrittserklärung unverzüglich
zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen
auf den Reisepreis erhält der Kunde
zurück.

10. Haftung von M-TOURS Erlebnisreisen

10.1 M-TOURS Erlebnisreisen haftet im
Rahmen der Sorgfaltspflicht eines
ordentlichen Kaufmanns für die
gewissenhafte Reisevorbereitung, die
sorgfältige Auswahl und Überwachung der
Leistungsträger und die ordnungsgemäße
Erbringung der bestätigten
Reiseleistungen auf der Grundlage des
jeweiligen Angebotes.

10.2 M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht
für Leistungsstörungen im
Zusammenhang mit Leistungen, die nicht
Bestandteil des Reisevertrages sind
und/oder die der Reisende ohne
Vermittlung von M-TOURS Erlebnisreisen
direkt gebucht und in Anspruch
genommen hat (z.B. Veranstaltungen,
Ausflüge, Besuche, etc.).
10.3 Die vertragliche Haftung von
M-TOURS Erlebnisreisen ist bei anderen
als Körperschäden auf den dreifachen
Reisepreis beschränkt, soweit ein
Schaden des Kunden weder vorsätzlich
noch grob fahrlässig herbeigeführt wird
oder soweit M-TOURS Erlebnisreisen für
einen dem Kunden entstehenden
Schaden allein wegen einer vorsätzlichen
oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
eines gesetzlichen Vertreters oder
Erfüllungsgehilfen (beispielsweise
Leistungsträger) verantwortlich ist.
Möglicherweise darüber hinausgehende
Ansprüche aufgrund internationaler
Abkommen bleiben von der
Beschränkung unberührt.

10.4 Für alle gegen M-TOURS
Erlebnisreisen gerichteten
Schadensersatzansprüche aus
unerlaubter Handlung, die nicht auf
Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des
dreifachen Reisepreises beschränkt,
ausgenommen darüber hinausgehende
Ansprüche aufgrund internationaler
Abkommen.
10.7 Die Beteiligung an Sport- und
anderen Ferienaktivitäten muss der
Kunde selbst verantworten. Sportanlagen,
Geräte und Fahrzeuge sollte der Kunde
vor Inanspruchnahme überprüfen. Für

Unfälle, die bei Sportausübungen und
anderen Ferienaktivitäten auftreten,
haftet M-TOURS Erlebnisreisen nur, wenn
M-TOURS Erlebnisreisen ein Verschulden
trifft.

12. Obliegenheiten des Kunden/Fristen

12.1 Der Kunde hat M-TOURS
Erlebnisreisen umgehend davon in
Kenntnis zu setzen, wenn er die
erforderlichen Reiseunterlagen
(Flugscheine, Leistungsgutscheine, Rail &
Fly Pick-up Nummern und
Reiseinformationen) spätestens 5
Werktage (mit Ausnahme von Ziff. 1.5)
vor Reiseantritt nicht erhalten hat. In
diesem Fall werden die Reiseunterlagen,
Zahlungseingang bei M-TOURS
Erlebnisreisen vorausgesetzt, sofort per
E-Mail zugesandt.

12.2 Werden Reiseleistungen nicht
vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde
Abhilfe verlangen. Der Kunde ist
verpflichtet, M-TOURS Erlebnisreisen
einen aufgetretenen Reisemangel
unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat
gegenüber der Reiseleitung vor Ort,
deren Kontaktdaten in den
Reiseunterlagen stehen, zu erfolgen. Ist
eine Reiseleitung nicht vorhanden oder
erreichbar, so sind etwaige Reisemängel
M-TOURS Erlebnisreisen an deren Sitz zur
Kenntnis zu geben (Anschrift siehe Ziff.
23).

Vertragliche Minderungsansprüche (§
651m BGB) und
Schadensersatzansprüche (§ 651n BGB)
sind ausgeschlossen, sofern der Kunde
die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt.
M-TOURS Erlebnisreisen kann die Abhilfe
auch in der Weise schaffen, dass eine
gleichwertige oder höhere Ersatzleistung
erbracht wird, soweit dies für den Kunden
zumutbar ist. Zur Abhilfe ist M-TOURS
Erlebnisreisen nicht verpflichtet, wenn der
Reisemangel bewusst wider Treu und
Glauben herbeigeführt wurde bzw. die
Abhilfe eine unzulässige
Vertragsänderung darstellt. Die örtliche
Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu
sorgen, sofern dieses möglich ist. Sie ist
jedoch nicht befugt, Ansprüche des
Kunden anzuerkennen.

12.3 Will der Kunde den Reisevertrag
wegen eines Reisemangels der in § 651i
BGB bezeichneten Art oder aus
wichtigem, M-TOURS Erlebnisreisen
erkennbarem Grund wegen
Unzumutbarkeit kündigen, hat er
M-TOURS Erlebnisreisen zuvor eine
angemessene Frist zu setzen. Dies gilt
nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich
ist oder von M-TOURS Erlebnisreisen
verweigert wird oder wenn die sofortige
Kündigung des Vertrages durch ein
besonderes, für M-TOURS Erlebnisreisen
erkennbares Interesse des Kunden
gerechtfertigt ist.

12.4 Bei eventuell auftretenden
Leistungsstörungen ist der Kunde
verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen
Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu
tun, um zu einer Behebung der Störung
beizutragen und eventuell entstehenden
Schaden so gering wie möglich zu halten.
Insbesondere hat er M-TOURS
Erlebnisreisen auf die Gefahr eines
Schadens aufmerksam zu machen.

12.5 Sofern das Gepäck des Kunden bei
Flugreisen verloren geht, beschädigt wird
oder nicht rechtzeitig ankommt, muss der
Kunde unverzüglich eine schriftliche
Schadensanzeige (P.I.R.) vor Ort bei der
Fluggesellschaft, die die Beförderung
durchgeführt hat, vornehmen. Die
Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust
binnen 7 Tagen, bei Verspätungen
innerhalb von 21 Tagen nach
Aushändigung, zu erstatten.
Fluggesellschaften lehnen in der Regel
Erstattungen ab, wenn die
Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden
ist. M-TOURS Erlebnisreisen übernimmt
keine Haftung für den Verlust bzw. die
Beschädigung von Wertgegenständen
oder Geld im aufgegebenen Gepäck,
wenn jene bei der Aufgabe des
Gepäckstücks auf dem Flugschein nicht
ausdrücklich vermerkt worden sind. Im
übrigen ist der Verlust, die Beschädigung
oder die Fehlleitung von Reisegepäck
M-TOURS Erlebnisreisen bzw. der
Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen.

14. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 M-TOURS Erlebnisreisen informiert
den Kunden über die Pass- und
Visaerfordernisse, sowie über
gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die
für die Reise und den Aufenthalt
erforderlich sind und die ungefähre
Dauer, die für eine Beschaffung etwaiger
Dokumente erforderlich ist. Der Kunde ist
jedoch für die Einhaltung aller für die
Durchführung der Reise wichtigen
Vorschriften selbst verantwortlich. Alle
Nachteile, die aus der Nichtbefolgung
dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu
Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn
sie durch eine Falsch- oder
Nichtinformation durch M-TOURS
Erlebnisreisen bedingt sind.

14.2 Zur Erfüllung der Verpflichtung nach
Ziff. 14.1 wird der Kunde M-TOURS
Erlebnisreisen vollumfassend und
wahrheitsgemäß über seine
Staatsangehörigkeit, sowie die aller
Mitreisenden informieren, ferner über
etwaige Besonderheiten, wie
beispielsweise
Doppelstaatsbürgerschaften,
Staatenlosigkeit, etc..

14.3 Sollten Einreisevorschriften
einzelner Länder vom Kunden nicht
eingehalten werden, so dass der Kunde
deshalb an der Reise verhindert ist, kann
M-TOURS Erlebnisreisen den Kunden mit
den entsprechenden Rücktrittsgebühren
belasten.

14.4 M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht
für die rechtzeitige Erteilung und den
Zugang notwendiger Visa,
Reisegenehmigungen und/oder sonstiger
Dokumente durch die jeweilige
diplomatische Vertretung, wenn der
Kunde M-TOURS Erlebnisreisen mit der
Besorgung beauftragt hat, es sei denn,
dass M-TOURS Erlebnisreisen eigene
Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Zollbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die
Zollbestimmungen des bereiten Landes
als auch die des Heimatlandes zu
beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich
selbst über die geltenden Vorschriften zu
informieren.

20. Datenschutz

Personenbezogenen Daten, die der Kunde
M-TOURS Erlebnisreisen zur Verfügung
stellt, werden elektronisch erfasst,
gespeichert, verarbeitet, an
Leistungsträger und/oder Versicherer
übermittelt und genutzt, soweit dies zur
Vertragsdurchführung erforderlich ist.
M-TOURS Erlebnisreisen wird dabei alle
datenschutzrechtlichen Vorschriften
beachten, ebenso für M-TOURS
Erlebnisreisen tätige Dritte.
Weitere Einzelheiten zum Datenschutz
findet der Kunde unter:
<https://www.m-tours.de/datenschutz>

21. Hinweis für Verbraucher

Die Plattform zur außergerichtlichen
Online-Streitbeilegung (sog.
OS-Plattform) der EU-Kommission
befindet sich unter
https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_en. M-TOURS
Erlebnisreisen ist nicht bereit und
verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren
vor einer Verbraucherschlichtungsstelle
teilzunehmen.

23. Veranstalter

M-TOURS Erlebnisreisen GmbH
Große Straße 17 - 19
49074 Osnabrück

Telefon: +49 (0)541 60 08 16- 70
Fax: +49 (0)541 60 08 16- 99
E-Mail: info@m-tours.de

Internet: www.m-tours.de

Stand: 01.05.2024

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Seetel Hotel GmbH & Co. Betriebs KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen****1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Hotelaufnahmeverträge sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen sowie für die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Banketten, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels insbesondere Zimmerbuchungen.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Pauschalreisen, Reisevermittlungen und für die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, sofern und soweit sich nichts anderes aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich in Textform anerkannt.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Informationspflicht des Kunden

2.1 Angebote des Hotels sind stets freibleibend. Der Hotelaufnahmevertrag bzw. der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) kommt durch die Annahme eines verbindlichen Antrags des Kunden (verbindliche Buchung oder Reservierung) durch das Hotel in Textform zustande. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Im Fall einer Online-Buchung liegt ein verbindlicher Antrag des Kunden erst vor, wenn er bestätigt hat, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet (z.B. durch Anklicken einer Schaltfläche, die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist).

2.2 Die Unter- oder Weitervermietung der aufgrund eines Hotelaufnahmevertrages überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken bzw. die Unter- oder Weitervermietung der aufgrund eines Veranstaltungsvertrages überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.

2.3 Im Falle eines Veranstaltungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, das Hotel spätestens bei Vertragsabschluss über das Thema der Veranstaltung zu unterrichten, insbesondere darüber, ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Hotels zu beeinträchtigen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Sofern der Kunde vor Vertragsschluss die Möglichkeit hat, Sonderwünsche zu äußern, wird das Hotel nicht verpflichtet, diese zu erfüllen, es sei denn, dass die Erfüllung verbindlich in Textform zugesagt wird.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und / oder die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden beauftragte, Dritten gegenüber erbrachte Leistungen und Auslagen des Hotels.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen kommunalen Recht vom Kunden selbst geschuldet sind, wie z.B. Kurtaxe.

Das Hotel ist berechtigt, die Preise in Fällen einer nach Vertragsschluss eintretenden Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf einzelne Leistungsgegenstände entsprechend anzupassen.

3.4 Die vereinbarten Preise sind auf der Grundlage der vereinbarten Leistungen kalkuliert. Das Hotel kann deshalb seine Zustimmung zu einer vom Kunden nach Vertragsschluss gewünschten Reduzierung der gebuchten Leistungen von einer Erhöhung der Preise abhängig machen.

3.5 Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Hotel kann vom Kunden jederzeit die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen verlangen. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt; dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das Hotel berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von EUR 5,00 erheben.

3.6 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

3.7. In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn des Aufenthaltes eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne der vorstehenden Ziff. 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8 Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden bzw. zu Beginn oder während der Veranstaltung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne der vorstehenden Ziff. 3.6 bis zur Höhe der vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits geleistet wurde.

3.9. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

3.10. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann

4. Zimmerbereitstellung und -rückgabe bei An- und Abreise beim Hotelaufnahmevertrag

4.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Hotel hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer in Textform bestätigt.

4.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden am Anreisetag ab 15.00 Uhr zur Verfügung und sind von ihm bis spätestens 18.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu. Es gelten die in der Reservierungsbestätigung hinterlegten Bedingungen.

4.3 Die Zimmer müssen am Abreisetag bis spätestens 11:00 Uhr geräumt sein und dem Hotel zur Verfügung stehen. Danach kann das Hotel vom Kunden wegen der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % und ab 18:00 Uhr 100 % des vollen gültigen Logis-Listenpreises verlangen. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Hotel bietet nach Verfügbarkeit einen „late checkout“ an.

5. Rücktritt des Kunden vom Hotelaufnahmevertrag (Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme von Leistungen)

5.1 Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - nur möglich, wenn dies bei oder nach Vertragsschluss ausdrücklich in Textform vereinbart wurde oder wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.

Sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis spätestens 28 Tage vor dem Anreisetag kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

5.2 In allen andern Fällen des Rücktritts des Kunden hat das Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß den nachfolgenden Regelungen:

Das Hotel hat die Wahl, statt einer konkret berechneten Entschädigung Schadenersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen.

Die Entschädigungspauschale beträgt 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Halbpension sowie 60 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Vollpension. Dem Kunden steht in allen Fällen der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die vom Hotel zu erbringenden Leistungen unter Abzug des Wertes der von dem Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt.

5.3 Der Kunde muss den Rücktritt in Textform erklären.

5.4 Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Kunde die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dies dem Hotel vorab mitzuteilen.

6. Rücktritt des Kunden vom Veranstaltungsvertrag (Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme von Leistungen)

6.1 Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - nur möglich, wenn dies bei oder nach Vertragsschluss ausdrücklich in Textform vereinbart wurde oder wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.

Sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis spätestens 90 Tage vor dem Anreisetag kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, wobei der Rücktritt in Textform zu erklären ist.

6.2 In allen andern Fällen des Rücktritts des Kunden hat das Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß den nachfolgenden Regelungen:

Das Hotel hat die Wahl, statt einer konkret berechneten Entschädigung Schadenersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen.

Die Entschädigungspauschale beträgt bei einem Rücktritt in der Zeit zwischen dem 89. und dem 60. Tag vor der Veranstaltung 50 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Hotelräumlichkeiten, Hotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Bei einem Rücktritt in der Zeit zwischen dem 59. und dem 30. Tag vor der Veranstaltung beträgt die Entschädigungspauschale 80 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Hotelräumlichkeiten, Hotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der vertraglich vereinbarte Betrag berechnet sich nach der Anzahl der vereinbarten Teilnehmerzahl. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Pauschale das preislich niedrigste 3-Gänge Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die vom Hotel zu erbringenden Leistungen unter Abzug des Wertes der von dem Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt.

6.3 Der Kunde muss den Rücktritt in Textform erklären.

6.4 Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Kunde die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dies dem Hotel rechtzeitig mitzuteilen.

7. Rücktritt des Hotels

7.1 Wird eine vereinbarte oder gemäß Ziff. 3.6, 3.7 oder 3.8 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.2 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- ein Fall der Regelung unter Ziff. 4.2 vorliegt;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, woraus sich ergibt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen;
- der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wurde.

7.3 Das Hotel setzt den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Textform in Kenntnis.

7.4 In den vorgenannten Fällen des Rücktritts des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

8. Änderungen der Teilnehmerzahl, der Veranstaltungszeit und der Veranstaltungsräume beim Veranstaltungsvertrag

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel bei Vertragsabschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss er spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel mitteilen; sie bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Ohne entsprechende Zustimmung des Hotels erfolgt die Abrechnung bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach unten nach der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl unter Anrechnung ersparter Aufwendungen.

8.2 Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

8.3 Das Hotel ist berechtigt, später als sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn einer Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass die vereinbarten Preise neu festgesetzt werden und die bestätigten Räume getauscht werden.

8.4 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

8.5 Das Hotel kann dem Kunden andere als die ursprünglich gebuchten Veranstaltungsräume zuweisen, wenn dies dem Kunden zumutbar ist, insbesondere wenn dringende Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die ursprünglich gebuchten Räume anderweitig benötigt werden und die alternativ zugewiesenen Räume den ursprünglich gebuchten in Kapazität und Ausstattung vergleichbar, zumindest aber für die vom Kunden geplante Veranstaltung gleichermaßen geeignet sind. Das Hotel wird den Kunden von einer Änderung der Veranstaltungsräume unverzüglich in Kenntnis setzen.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken beim Veranstaltungsvertrag

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Hotel in Textform mitbringen. In diesen Fällen kann das Hotel eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

10. Laden von e-Akkus:

10.1 Das Laden von e-Akkus jeglicher Art (z.B. für e-Bikes oder e-Scooter) ist sowohl in den Gästezimmern als auch in den öffentlichen Bereichen aus versicherungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Gründen strengstens untersagt.

10.2 Das Hotel bietet über die Rezeption eine Lademöglichkeit für e-Akkus an.

10.3 In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot gemäß Ziff. 10.1 haftet der Kunde für den dadurch eingetretenen Schaden voll.

11. Abwicklung von Veranstaltungen

11.1 Der Kunde darf Namen und Markenzeichen des Hotels im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung in Textform mit dem Hotel nutzen.

11.2 Der Kunde haftet dem Hotel für die Bezahlung der von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellten Leistungen, falls nicht eine Einzelbezahlung vorher in Textform vereinbart wurde.

11.3 Ausstellungs- und sonstige Gegenstände des Kunden sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat das Hotel das Recht, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vorzunehmen. Vom Kunden zurückgelassener Müll kann auf Kosten des Kunden vom Hotel entsorgt werden.

11.4 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie der Stromversorger sie dem Hotel belastet. Eine angemessene pauschale Erfassung und Berechnung steht dem Hotel frei. Durch den Anschluss auftretende Störungen oder Schäden an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat.

11.5 Soweit das Hotel für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

11.6 Um Beschädigungen der Wände und Säulen vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial, mitgebrachte Ausstellungsselemente (z.B. Stellwände, Messewände, Roll-ups etc.) den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; im Zweifelsfall kann das Hotel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung verlangen.

11.7. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnis hat der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen und dies dem Hotel vorab nachzuweisen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

12. Haftung des Kunden beim Veranstaltungsvertrag

Der Kunde hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen, wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Kunden, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

13. Haftung des Hotels

13.1 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Kunde schuldhaft, einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

13.2 Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens des Hotels und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

13.3 Für alle sonstigen Schäden, die nicht von der Ziff. 13.2 umfasst und die durch leicht fahrlässiges Verhalten des Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet das Hotel vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer vertragstypischen Pflicht zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Handelt es sich um eine Pauschalreise, um eine Reisevermittlung oder um die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, ist die Haftung des Hotels in Abweichung von der vorstehenden Regelung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden (§ 651p Abs. 1 BGB).

13.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich der Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Kunden gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

13.5 Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu € 3.500,00 €. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, usw.) ist diese Haftung begrenzt auf € 800,00. Das Hotel empfiehlt, von der Möglichkeit der Aufbewahrung im Zimmer- oder Zentralhotelsafe Gebrauch zu machen.

13.6 Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch ein Mietvertrag über einen Stellplatz zustande, für den die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Parkgaragen gelten.

13.7 Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt, Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

13.8 Nachrichten, Post, Warensendungen für die Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

14. Rauchverbot, Verbot des Verzehens mitgebrachter Speisen und Getränke in den öffentlichen Bereichen und der Zubereitung von Speisen, Anzeige von Straftaten

14.1 Das Hotel ist ein Nichtraucherhotel. Es ist daher untersagt, sowohl in den öffentlichen Bereichen, als auch in den Gästezimmern, - außer an den dafür ausgewiesenen Plätzen - zu rauchen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung hat das Hotel das Recht, vom Kunden als Schadensersatz für die gesondert aufzuwendenden Reinigungskosten einschließlich eventueller Umsatzeinbußen einen Betrag in Höhe von 150,00 € zu verlangen, sofern nicht der Kunde nachweist, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

14.2 In den öffentlichen Bereichen ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt. Das Frühstück darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen des öffentlichen Bereiches eingenommen werden. Die Mitnahme von angebotenen Frühstücksbestandteilen ist untersagt.

14.3 In den Zimmern ist die Zubereitung von Speisen untersagt, sofern es sich nicht um Zimmer/Apartments mit Küche/Kitchenette handelt.

14.4 Jeder Diebstahl/jede Unterschlagung von Hoteleigentum wird grundsätzlich zur Anzeige gebracht und ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes wird in Rechnung gestellt.

15. Datenschutz

15.1 Der Datenschutz unterliegt den Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Für die Vertragsabwicklung kann es zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden kommen. Personenbezogene Daten werden nur zur bestimmungsgemäßen Ausführung des Vertrages genutzt. Der Kunde erklärt sich mit der Nutzung seiner personenbezogenen Daten für vorgenannte Zwecke einverstanden.

Wir behalten uns vor, die vom Kunden im Rahmen der Buchung mitgeteilte E-Mail-Adresse - entsprechend den gesetzlichen Vorschriften- für weitere Marketingzwecke der verbundenen Unternehmen der SEETELHOTELS während bzw. im Anschluss an die Vertragsabwicklung per E-Mail zu verwenden sofern der Kunde dieser Verarbeitung seiner E-Mail-Adresse nicht bereits widersprochen hat.

15.2 Im Übrigen gelten die separaten Datenschutzbestimmungen, welche über die Internetseite des Hotels abrufbar sind.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

16.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist – wenn der Vertragspartner des Hotels Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist – der Sitz des Hotels. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Hotels.

16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.5 Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen weist das Hotel darauf hin, dass die Europäische Union eine gemäß Verordnung über die Online-Streitbeilegung (OA) in Verbraucherangelegenheiten (ODR Verordnung) eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten („OS-Plattform“) die aus Online-Verträgen erwachen, unter: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingerichtet hat. Zudem weist das Hotel auf die Universalschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein (www.verbraucher-schlichter.de) zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen hin. Das Hotel ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle jedoch weder verpflichtet noch bereit.

16.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17. Ergänzende Bestimmungen für den Erwerb von Gutscheinen - Widerrufsrecht

17.1 Die Annahme des Vertragsangebots des Kunden gemäß Ziff. 2.1 dieser AGB erfolgt im Falle einer Gutscheinbestellung in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde den Gutschein vom Hotel erhält.

17.2 Aufgrund eines vom Hotel erworbenen Gutscheins ist der Kunde berechtigt, vom Hotel die im Gutschein aufgeführte Leistung zu fordern. Die aufgrund des Gutscheins vom Hotel zu erbringende Leistung erfolgt auf Grundlage dieser AGB. Das Hotel ist nur gegen Vorlage des Gutscheins zur Leistung verpflichtet (Kleines Inhaberpapier gemäß §§ 807, 793ff. BGB).

17.3 Der Kunde ist berechtigt, den Gutschein an Dritte weiterzugeben, insbesondere zu verschenken. Auf Wunsch des Kunden legt das Hotel bereits auf dem Gutscheinformular einen Dritten fest, der den Gutschein erhalten soll. Die Festlegung eines Namens auf dem Gutschein berührt die unter Ziff. 17.2 beschriebene rechtliche Qualität des Gutscheins nicht.

17.4 Ist der Kunde Verbraucher und schließt er mit dem Hotel durch Erwerb eines Gutscheins unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln einen Vertrag ab, so steht ihm ein Widerrufsrecht nach §§ 312d, 355 BGB zu. Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Gutschein die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung zum Gegenstand hat und sich das Hotel verpflichtet hat, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Dies ist insbesondere bei Gutscheinen mit bestimmtem Reservierungsdatum der Fall.

17.5 Widerrufsbelehrung:**Widerrufsrecht**

Der Kunde hat in Fällen, in denen ihm nach Ziff. 17.4 ein Widerrufsrecht zusteht, das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor der Kunde diese Belehrung in Textform erhalten hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung an die im Onlineshop angegebene Adresse oder per E-Mail: widerruf@seetel.de oder per Post: Seetel Hotel GmbH & Co. KG, - Widerrufsstelle -, Bergstraße 5 17429 Seebad Bansin, über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Das Widerrufsrecht erlischt mit Ablauf der Widerrufsfrist, spätestens aber, wenn das Hotel mit ausdrücklicher Zustimmung oder auf Veranlassung des Kunden vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen beginnt.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerrufen hat, haben wir ihm alle Zahlungen, die wir von ihm erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen. Er muss uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die er bis zum Widerruf von uns erhalten hat.